

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 90. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. März 2015, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

i.V. von Wolfgang Dudda

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Thomas Rother (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Besetzung des Amtes des stellvertretenden Präsidenten am Oberverwaltungsgericht, insbesondere über die Gründe seiner Auswahl aus dem Bewerberfeld</b>	5
Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) <a href="#">Umdruck 18/4096</a>	
<b>2. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Brand in der JVA Neumünster am 3. März 2015</b>	10
<b>3. Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck</b>	12
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN <a href="#">Umdruck 18/3992</a>	
hierzu: - Übersendungsschreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 25. Februar 2015 - Übersendungsschreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 27. Februar 2015	
- Beschluss über die Einstufung der Akten	
<b>4. Anonyme Spurensicherung ermöglichen</b>	15
Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU <a href="#">Drucksache 18/605</a> (neu)	
<b>Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt</b>	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW) <a href="#">Drucksache 18/664</a> - selbstständig -	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP <a href="#">Umdruck 18/2246</a>	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Umdruck 18/4080</a>	

- 5. Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)** 16
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 18/2494](#) (neu) - 2. Fassung
- 6. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte** 18
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
[Drucksache 18/1550](#)
- Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
[Umdruck 18/4074](#)  
(überwiesen am 19. Februar 2014)
- hierzu: [Umdrucke 18/2591, 18/2651, 18/2789, 18/2791, 18/2792, 18/2798, 18/2803, 18/2804, 18/2831, 18/2832, 18/2833, 18/2872](#)
- 7. Verschiedenes** 20

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Auf Wunsch der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa nimmt der Ausschuss einen neuen Tagesordnungspunkt, Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Brand in der JVA Neumünster am 3. März 2015, in die Tagesordnung auf. Er kommt weiter überein, seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte, [Drucksache 18/1550](#), und den dazu vorliegenden Änderungsanträgen in seiner Sitzung in der kommenden Woche fortzusetzen und abzuschließen. Die Vorlage soll für das März-Plenum angemeldet werden. Außerdem setzt er den Tagesordnungspunkt „Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein“, [Drucksache 18/2234](#), von der Tagesordnung ab. - Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Besetzung des Amtes des stellvertretenden Präsidenten am Oberverwaltungsgericht, insbesondere über die Gründe seiner Auswahl aus dem Bewerberfeld**

Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)  
[Umdruck 18/4096](#)

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, führt aus, der vorliegende Berichts Antrag befasse sich mit der vor mehr als zwei Monaten erfolgten Besetzung eines Richteramtes. Sie sei verwundert darüber, dass hierüber ein Bericht in der öffentlichen Sitzung des heutigen Innen- und Rechtsausschusses beantragt werde. Denn in allen Fällen, in denen ein Richteramt zu besetzen sei, treffe der Richterwahlausschuss mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit die Auswahl. Die Sitzungen des Richterwahlausschusses seien grundsätzlich nicht öffentlich. Vor diesem Hintergrund sehe sie nicht, was sie in der heutigen Sitzung zu diesem Vorgang berichten solle.

Abg. Dr. Breyer beantragt daraufhin, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Er begründet kurz noch einmal seinen Antrag dahin gehend, dass das Gesetz vorsehe, dass der Richterwahlausschuss eine Wahlentscheidung treffe, letztendlich aber die Justizministerin

entscheide, wer das Amt übertragen bekomme. Sie treffe eine eigene Entscheidung und sei an die Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht gebunden. Ihm gehe es jetzt darum zu erfahren, warum die Justizministerin in diesem Fall genau diese Entscheidung getroffen habe.

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, dass in der bisherigen Geschichte Schleswig-Holsteins die Justizminister jeweils dem Vorschlag des Richterwahlausschusses gefolgt seien. Wenn Abg. Dr. Breyer mit dieser speziellen Entscheidung nicht einverstanden sei, müsse man vielleicht einmal allgemein über das Thema demokratischer Prinzipien sprechen. Ihm sei nicht klar, welches Ziel Abg. Dr. Breyer mit diesem Berichtsantrag verfolge. Aus seiner Sicht sei es eine reine Formsache, dass der jeweilige Justizminister diejenige Person ernenne, die der Richterwahlausschuss zuvor ausgewählt habe. Dieses Verfahren habe sich aus seiner Sicht auch bewährt; man solle es deshalb nicht infrage stellen. Wenn man mit einer Einzelfallentscheidung nicht einverstanden sei, müsse dies direkt im Richterwahlausschuss thematisiert werden.

Abg. Ostmeier unterstützt die Ausführungen von Abg. Dr. Dolgner als justizpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion. Sie vermöge sich nicht vorzustellen, was passieren würde, wenn im umgekehrten Fall eine Justizministerin oder ein Justizminister dem Vorschlag des Richterwahlausschusses nicht folgen würde.

Abg. Dr. Dolgner stellt an den Wissenschaftlichen Dienst die Frage, inwiefern es in die Zuständigkeit des Innen- und Rechtsausschusses falle, sich über Dinge zu unterhalten, die in anderen Ausschüssen, in diesem Fall im Richterwahlausschuss, abschließend beraten worden seien. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, führt aus, im vorliegenden Fall gehe es offenbar nicht um die Entscheidung des Richterwahlausschusses, sondern um die Handlung der Justizministerin. Diese Frage könne grundsätzlich im Innen- und Rechtsausschuss erörtert werden.

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, wenn man über das Auswahlverfahren selbst gar nicht sprechen wolle, sondern wenn es nur darum gehe, warum die Ministerin den Willen des Parlaments, in diesem Fall des von ihm eingerichteten Richterwahlausschusses, akzeptiere, sei es aus seiner Sicht nicht erforderlich, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass das Gesetz vorsehe, dass es eine gemeinsame Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses gebe. Aufgabe der Justizministerin sei es, die Rechtmäßigkeit der Auswahl zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob die Auswahl verfassungswidrig sei. Vor diesem Hintergrund stellten sich ihm in diesem konkreten Fall Fragen, die er gern in einem nicht öffentlichen Sitzungsteil erörtern wolle. Nur in

einem vergleichbaren Rahmen wie im Richterwahlausschuss könne er auch Erkenntnisse aus dem Verfahren im Richterwahlausschuss ansprechen.

Abg. Peters weist darauf hin, dass es für die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Bewerberauswahl ein formales Verfahren gebe, nämlich die Konkurrentenklage. In diesem speziell ausgeformten Verfahren für solche Fälle müsse dann entschieden werden, ob die Auswahl rechtmäßig erfolgt sei.

Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber hat Bedenken dagegen, dass Inhalte aus einer nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung des Richterwahlausschusses im Innen- und Rechtsausschuss, auch wenn es sich um eine nicht öffentliche Sitzung handeln würde, diskutiert würden, also mit Personen, die in dem Richterwahlausschuss nicht vertreten seien. Dies halte er rechtlich für sehr fragwürdig. Aus seiner Sicht könnten entsprechende Fragen nur im Richterwahlausschuss selbst diskutiert werden. Das Ministerium sei gern dazu bereit, die Entscheidung dort noch einmal zu erläutern.

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, er selbst gehöre dem Richterwahlausschuss nicht an. Offensichtlich sei es so, dass Abg. Dr. Breyer - anders als die Mehrheit im Richterwahlausschuss - die Person, die vom Richterwahlausschuss vorgeschlagen und ausgewählt worden sei, nicht für geeignet halte. Über diese Frage sei er nicht bereit, weder in öffentlicher noch in nicht öffentlicher Sitzung, im Innen- und Rechtsausschuss zu diskutieren. Denn ihm seien weder die Person, noch die Inhalte der Beratungen im Richterwahlausschuss bekannt, deshalb sei er nicht in der Lage, den Sachverhalt zu beurteilen. Er werde deshalb dem Antrag von Abg. Dr. Breyer, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit dieser Angelegenheit weiter befasse, nicht zustimmen.

Abg. Dr. Bernstein teilt die Auffassung von Abg. Dr. Dolgner, dass sich Diskussionsbedarf, der sich aus den Beratungen des Richterwahlausschusses ergebe, auch in dem Gremium selbst geklärt werden müsse. Seiner Fraktion sei es wichtig, dass an dem bisherigen Verfahren, dass die Entscheidungen des Richterwahlausschusses durch die Landesregierung nachvollzogen würden, auch festgehalten werde.

Abg. Dr. Breyer betont, es gehe ihm um eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Es sei Aufgabe des Innen- und Rechtsausschusses zu prüfen, ob die Ministerin in diesem Fall rechtmäßig gehandelt habe. Ihm gehe es auch darum, das Verfahren für die Zukunft zu klären. Sein Vorschlag sei deshalb, zunächst in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Begründung der Auswahlentscheidung durch die Ministerin zu sprechen und dann den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags zu bitten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zu klären, ob er auch seine ei-

genen Informationen aus dem Richterwahlausschuss hier im Innen- und Rechtsausschuss mit einbringen dürfe. Er sei der Auffassung, dass das zulässig sei, da auch vertrauliche Informationen mitgeteilt werden dürften, um parlamentarische Aufgaben zu erfüllen. Wenn diese Bereitschaft im Ausschuss nicht bestehe, bedaure er das und müsse zur Kenntnis nehmen, dass sich die Ausschussmitglieder nicht einmal die Begründung für die Auswahlentscheidung durch die Ministerin anhören wollten. Er wiederholt noch einmal, dass die Justizministerin eine eigene Auswahlentscheidung entsprechend der Bestenauslese zu treffen habe. Ihn würden einfach die Gründe dafür interessieren, warum sie in diesem Fall diese Person für die am besten geeignete halte.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, dass Abg. Dr. Breyer jetzt wiederholt vorausgesetzt habe, dass der Innen- und Rechtsausschuss eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Richterwahl durchführen müsse. - Abg. Dr. Breyer erklärt, das habe er aus seiner Sicht berechtigterweise getan. - Auf Nachfrage führt Frau Dr. Riedinger aus, sie sei auf die Rechtsproblematik nicht vorbereitet und die Diskussion zeige, dass in diesem Zusammenhang verschiedene unterschiedlichste Fragestellungen zu berücksichtigen seien. Deshalb bitte sie um Verständnis, dass sie diese Frage nur mitnehmen und dann im Nachgang dem Ausschuss dazu eine Stellungnahme zuleiten könne.

Abg. Harms stellt fest, auch er sei nicht Mitglied des Richterwahlausschusses. Aus seiner Sicht seien alle Abgeordneten, die nicht Mitglied im Richterwahlausschuss, aber Mitglied im Innen- und Rechtsausschuss seien, nicht in der Lage, im entferntesten nachzuvollziehen, welche Entscheidung der Richterwahlausschuss getroffen habe. Er gehe davon aus, dass der Richterwahlausschuss verfassungskonform handle. Wenn Abg. Dr. Breyer der Auffassung sei, dass hier nicht rechtmäßig gehandelt worden sei, müsse er das im Gremium selbst ansprechen. Der Innen- und Rechtsausschuss werde dazu keine Bewertung abgeben können. Er als Mitglied des Innen- und Rechtsausschusses weigere sich auch, einem entsprechenden Verfahren zuzustimmen.

Abg. Rother schließt sich weitgehend den Ausführungen seiner Vorredner an. Das, was Abg. Dr. Breyer schriftlich beantragt habe, sei eine Angelegenheit des Richterwahlausschusses. Die Bedeutung von § 10 Absatz 1 Landesrichtergesetz, nämlich unter welchen Voraussetzungen eine Justizministerin oder ein Justizminister entscheiden könne, der Auswahl des Richterwahlausschusses nicht zu folgen, müsse zunächst vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags geprüft werden. Er halte das für eine berechtigte Frage. Alles andere, wenn es um die Auswahlentscheidung einer bestimmten Person gehe, sei Sache des Gremiums selbst. - Abg. Dr. Klug teilt diese Einschätzung. - Abg. Dr. Breyer wiederholt noch einmal seine Auf-

fassung, dass der Innen- und Rechtsausschuss die Entscheidungen der Ministerin zu überprüfen habe.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags um die Prüfung der im Rahmen der Beratungen aufgeworfenen Rechtsfragen bis zu seiner nächsten Sitzung zu bitten und den Tagesordnungspunkt dann erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Brand in der JVA Neumünster am 3. März 2015**

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, berichtet, dass es gestern zu einem Brand in der Justizvollzugsanstalt Neumünster gekommen sei. Sie selbst sei noch am selben Tag vor Ort gewesen, um sich ein Bild von der Lage zu verschaffen. Ihr sei wichtig gewesen, persönlich mit den betroffenen Bediensteten zu sprechen und allen Verletzten eine rasche Genesung zu wünschen. Die Details des Vorfalles würden jetzt aufgearbeitet und anschließend bewertet. Ihr heutiger Bericht könne deshalb nur eine erste Momentaufnahme abbilden. Nach Abschluss der Ermittlungen werde sie im Ausschuss gern noch einmal ausführlicher berichten, entweder schriftlich oder auch im Kreis der rechtspolitischen Sprecher.

Sie schildert sodann den Verlauf des Vorfalles in der JVA Neumünster noch einmal im Detail: Gegen 13:15 Uhr habe eine Kollegin auf dem Weg zu einer Abteilung im B-Haus bemerkt, wie dichter Rauch und Flammen aus einem Haftraum schlugen. Innerhalb kürzester Zeit hätten sich 20 Kollegen im B-Haus befunden. Drei von Ihnen hätten ohne größere Schwierigkeiten die Haftraumtür öffnen können. Mit vereinten Kräften habe der Gefangene, der sich in seinem Haftraum verbarrikadiert gehabt hätte, befreit und auch wiederbelebt werden können. Gegen 13:20 Uhr seien dann die ersten Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr vor Ort gewesen. Der Notarzt sei kurz darauf eingetroffen.

Zum Zeitpunkt des Vorfalles habe sich das gesamte B-Haus im Einschluss befunden; das Ausrücken der arbeitenden Gefangenen sei bereits abgeschlossen gewesen. Im Haus hätten sich deshalb nur noch nicht arbeitende Gefangene sowie die Hausarbeiter der Abteilung befunden. Aufgrund der starken Rauchentwicklung habe parallel zur Bergung des Gefangenen die Evakuierung der Abteilung B 3 und B 4 stattgefunden. Die Gefangenen seien zunächst auf dem Sportplatz und anschließend in der Sporthalle versammelt worden und von weiteren Justizvollzugsbediensteten beaufsichtigt worden.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die unmittelbar an dem Einsatz beteiligt und damit dem Rauch ausgesetzt gewesen seien, seien im Anschluss ärztlich versorgt und zur weiteren medizinischen Versorgung in Krankenhäuser in Neumünster, Kiel, Bad Segeberg und Rendsburg transportiert worden. Nach ihrem letzten Kenntnisstand hätten 20 Bedienstete untersucht werden müssen, davon hätten vier Bedienstete über Nacht im Krankenhaus verbleiben müssen,

zwei in Neumünster und zwei in Bad Segeberg. Diese vier sowie vier weitere Bedienstete seien derzeit dienstunfähig.

Ministerin Spoorendonk weist abschließend darauf hin, dass Frau Radetzki, die Leiterin der Anstalt, heute ebenfalls in den Ausschuss gekommen sei, und bietet an, dass diese gegebenenfalls detaillierte Nachfragen beantworten könne.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt fest, dass es keine Nachfragen zu dem Bericht aus dem Ausschuss gibt.

Der Ausschuss bittet um einen abschließenden Bericht über den Vorfall nach Abschluss der Ermittlungen und nimmt im Übrigen den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Antrag auf Aktenvorlage nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung: Geiselnahme in der JVA Lübeck**

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN

[Umdruck 18/3992](#)

- hierzu:
- Übersendungsschreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 25. Februar 2015
  - Übersendungsschreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 27. Februar 2015
  - Beschluss über die Einstufung der Akten

Abg. Dr. Breyer führt aus, aus seiner Sicht sei der in den Übersendungsschreiben genannte Wunsch nach Einstufung der Akten nicht ganz eindeutig. Es gehe etwas durcheinander, wonach eine Einstufung vorzunehmen sei. Er schlage vor, zunächst alle Akten VS-NfD einzustufen und dann im Nachhinein gemeinsam zu überlegen, ob einzelne Teile der Akten nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden sollten.

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, fasst den Sachverhalt nach Prüfung durch den Wissenschaftlichen Dienst kurz zusammen und stellt fest, insgesamt seien 49 Aktenbände von der Landesregierung übersandt worden. Diese habe in ihrem Übersendungsschreiben zu den Akten darum gebeten, den überwiegenden Teil der Akten mit Ausnahme von vier Bänden vertraulich zu behandeln und nach § 13 der Geheimschutzordnung als geheim einzustufen. In diese vier nicht einzustufenden Akten könne bereits jetzt Einsicht genommen werden. Für die übrigen 45 Akten sei heute über deren Einstufung entsprechend des Wunschs der Landesregierung gemäß Nummer 7 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren zu beschließen.

Festzustellen sei, dass soweit übersandte Akten oder Aktenteile bereits als VS-NfD gekennzeichnet seien, also bereits von der Landesregierung eingestuft worden seien, selbstverständlich hinsichtlich dieser Teile die Geheimschutzordnung für den Umgang mit ihnen und die Verschwiegenheit über deren Inhalt einzuhalten sei. Dazu sei jeder Abgeordnete nach der Geheimschutzordnung verpflichtet, es bedürfe für diesen Teil der Akten also keines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses hierüber.

Ferner seien unabhängig von ausdrücklichen Beschlüssen über die Einstufung von Aktenteilen alle Abgeordneten nach § 3 Datenschutzordnung verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags zu behandeln und gemäß § 13 Absatz 1 Geheimschutzordnung geheim zu halten.

Darüber hinaus bestehe für die übrigen Aktenteile der Wunsch der Landesregierung, für diese aufgrund der enthaltenen personenbezogenen Daten, aber auch der Tatsache, dass mindestens Teile von ihnen Gegenstand laufender Disziplinarverfahren oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen seien oder sonst sicherheitsrelevante Informationen enthielten, gemäß § 13 der Geheimschutzordnung insgesamt die Geheimhaltung zu beschließen. Alternativ dazu müssten die Akten vor der Einsichtnahme durch den Ausschuss in einem zeitaufwändigen Verfahren von den Ministerien noch einmal neu nach dem jeweiligen Einstufungsgrad sortiert werden. Damit würde sich voraussichtlich der Zeitpunkt der Einsichtnahme weiter nach hinten verschieben.

Frau Dr. Riedinger regt - auch entsprechend des von Abg. Dr. Breyer vorgetragenen Verfahrensvorschlags - an, als Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Innen- und Rechtsausschuss beschließt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung, die Aktenteile der von der Landesregierung übersandten Akten zur Geiselnahme in der JVA Lübeck, die nicht ausdrücklich ausgenommen oder bereits als VS-NfD eingestuft sind, entsprechend § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags insgesamt vertraulich zu behandeln und gemäß § 13 der Geheimschutzordnung geheimzuhalten. Auf Antrag wird die Geheimhaltung einzelner Aktenteile in Absprache mit der Landesregierung nachträglich aufgehoben, wenn sich erweist, dass eine Geheimhaltung nach den Regelungen der Datenschutz- und der Geheimschutzordnung nicht erforderlich ist.“

Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëßer erklärt, die Landesregierung sei mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden. Er spricht noch einmal die besondere Sensibilität der Daten, insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes persönlicher Daten von Strafgefangenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an und begründet damit den Wunsch der Landesregierung nach grundsätzlicher Geheimhaltung.

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf § 5 Absatz 5 der Geheimschutzordnung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen auch Fraktionsmitarbeitern Dinge zur Kenntnis gegeben werden dürften und spricht sich dafür aus, unter diesen Voraussetzungen auch den Mitarbeitern in den Fraktionen Einsicht in die Akten zu gewähren. - Frau Dr. Riedinger weist darauf hin, dass die

Mitarbeiter in die vertraulichen Akten selbst keine Einsicht nehmen dürften, da nach der Akteneinsichtnahmevereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag nur die Mitglieder des Ausschusses und im Vertretungsfall ein stellvertretendes Mitglied Einsicht nehmen dürften. Es könne also nur noch darum gehen, dass Fraktionsmitarbeitern in Abschriften Einsichtnahme gewährt werde beziehungsweise mit ihnen über die Inhalte gesprochen werde. Sie sehe keinen Grund dafür, dass sozusagen Fraktionsmitarbeiter, die gemäß § 5 Absatz 5 Geheimschutzordnung sogar in Verschlussachen Einsicht nehmen dürften, in einem Fall, in dem ein geringerer Geheimhaltungsgrad bestehe, sozusagen schlechter behandelt werden müssten.

Auf die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob es überhaupt eines Beschlusses des Ausschusses bedürfe, dass § 13 der Geheimschutzordnung Anwendung finde, führt Frau Dr. Riedinger aus, in der Tat sei es so, dass § 13 Absatz 1 der Geheimschutzordnung die Landtagsmitglieder jederzeit binde; die Beschlussfassung, dass eine entsprechende Einstufung auch vom Ausschuss sozusagen beschlossen werde, sei aber erforderlich, um auch strafrechtliche Folgen an die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht knüpfen zu können.

Die Fragen von Abg. Dr. Dolgner und Abg. Harms, was man konkret mit Abschriften aus den Akten überhaupt anfangen dürfe und welche Personen genau Kenntnisse aus den Akten erhalten dürften, beantwortet - Frau Dr. Riedinger mit einem Verweise auf § 13 der Geheimschutzordnung und die grundsätzlichen Regelungen der Geheimschutzordnung, nach der mit Mitgliedern des Landtags über eingestufte Dinge gesprochen werden dürfe, soweit dies zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich sei. Ausdrücklich geregelt sei auch, inwieweit Mitarbeiter der Fraktionen hierüber Kenntnisse erlangen dürften. Andere Personen seien grundsätzlich aus dem Kreis derjenigen, die Kenntnisse erlangen dürften, ausgeschlossen.

Auf Nachfrage von Abg. Peters bestätigt sie, dass aus vertraulich eingestuften Akten nicht zitiert werden dürfe.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags vorgetragenen Beschlussvorschlag zu folgen. Er nimmt in Aussicht, in seiner Sitzung am 25. März 2015 über dann gegebenenfalls vorliegende Anträge zur Herabstufung einzelner Aktenteile zu beraten. Die Abgeordneten werden gebeten, möglichst frühzeitig gegenüber der Landesregierung mitzuteilen, zu welchen Aktenteilen nachträglich über die Freigabe in dieser Sitzung beraten werden soll. Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, die Frist für die Einsichtnahme in die Akten für alle Akten bis zum 25. März 2015 zu verlängern. - Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa stimmt der Fristverlängerung zu.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Anonyme Spurensicherung ermöglichen**

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU  
[Drucksache 18/605](#) (neu)

### **Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt**

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW)  
[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP  
[Umdruck 18/2246](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW  
[Umdruck 18/4080](#)

hierzu: [Umdrucke 18/1337, 18/1461, 18/1522, 18/1595, 18/1596, 18/1789, 18/1839, 18/1868](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zum Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU, Anonyme Spurensicherung ermöglichen, [Drucksache 18/605](#) (neu), und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfaktionen, [Drucksache 18/664](#), sowie weiteren im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegten Änderungsanträgen aus den Fraktionen ab.

Bei Enthaltung der FDP schließt er sich mit den Stimmen der übrigen Ausschussmitglieder dem bereits abgegebenen Votum des federführenden Sozialausschusses zu den Vorlagen an den Landtag an.

Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/2494](#) (neu) - 2. Fassung

(überwiesen am 11. Dezember 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/4039, 18/4041, 18/4047, 18/4050, 18/4068, 18/4073,](#)  
[18/4083, 18/4085](#)

Abg. Dr. Breyer bittet das Finanzministerium um die Beantwortung der vom Landesrechnungshof in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/4085](#), aufgeworfenen Fragen.

Herr Koch, Finanzministerium, führt dazu aus, die erste Frage des Landesrechnungshofs, wie hoch die in den vergangenen Jahren rechtskräftig festgestellten nicht eintreibbaren Schmerzensgeldansprüche gewesen seien, könne nicht beantwortet werden, da der Dienstherr bisher von diesen Ansprüchen ja keine Kenntnis erlangt habe. Gehe man in etwa von einer vergleichbaren Größenordnung wie bei den Polizeibeamten aus, für die auch bisher schon ein Anspruch auf Übernahme durch den Dienstherrn bestanden habe, sei aus Sicht des Finanzministeriums ein Ansatz von 100.000 € im Jahr auskömmlich. Eine entsprechende Deckungsfähigkeit im Haushalt sei vorhanden. Näheres könne man allerdings nur durch eine Abfrage bei allen Beamtinnen und Beamten im Land erfahren.

Die zweite Frage des Landesrechnungshofs, wie hoch die Landesregierung die Kosten des Verwaltungsaufwandes einschätze, die durch den Gesetzentwurf ausgelöst würden, beantwortet Herr Koch dahin gehend, der höchste Aufwand werde dadurch entstehen, dass das Land die Schmerzensgeldansprüche, die dann an das Land abgetreten würden, durchsetzen müsse. Ein entsprechendes Verfahren gebe es ja bereits im Zusammenhang mit Dienstunfällen, so dass hier bereits auf diese Erfahrungen zurückgegriffen werden könne. Das Ministerium gehe deshalb davon aus, dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen halten werde.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer informiert Herr Koch darüber, dass auch aus Bayern keine der vom Landesrechnungshof abgefragten Zahlen bekannt seien.

Abg. Dr. Dolgner führt im Zusammenhang mit Vorschlägen aus den schriftlichen Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens, den Schwellenwert auf 500 € heraufzusetzen, aus, der in

dem Gesetzentwurf jetzt vorhandene Schwellenwert in Höhe von 250 €entspreche sozusagen der politischen Willensbildung der Antragsteller. Zwar hielten die Antragsteller auch 500 € nicht für unzumutbar. Die schriftlichen Stellungnahmen dazu seien durchaus zur Kenntnis genommen worden. Man wolle jedoch an dem Schwellenwert von 250 €festhalten.

Er kündigt an, dass es aus Sicht der Regierungsfractionen noch die eine oder andere redaktionelle Frage zu klären gebe. Deshalb schlage er vor, die abschließende Beratung des Ausschusses des Gesetzentwurfs auf die nächste Sitzung zu vertagen, den Tagesordnungspunkt aber für das kommende Plenum anzumelden.

Abg. Dr. Bernstein führt im Zusammenhang mit dem Thema „Schwellenwert in Höhe von 250 €“ aus, aus Sicht der CDU-Fraktion, die selbstverständlich auch immer den Landeshaushalt im Blick habe, sei in diesem Fall nicht die Gesamthöhe des Haushaltstitels ausschlaggebend, sondern die Auswirkungen auf den Geschädigten, auf jeden einzelnen Betroffenen. Die Höhe von 250 €sei deshalb aus seiner Sicht durchaus gut zu begründen.

Abg. Peters hält es vor dem Hintergrund der in Deutschland üblichen Praxis, die Schmerzensgeldhöhe eher gering auszugestalten, für kleinlich, wenn über den Schwellenwert diskutiert werde.

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, ihre Beratungen in ihrer nächsten Sitzung in der kommenden Woche fortzusetzen und nehmen in Aussicht, in dieser Sitzung auch eine Empfehlung an den Landtag für das März-Plenum abzugeben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/1550](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/4074](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/2591](#)

(überwiesen am 19. Februar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2591, 18/2651, 18/2789, 18/2791, 18/2792, 18/2798, 18/2803, 18/2804, 18/2831, 18/2832, 18/2833, 18/2872](#)

Abg. Dr. Breyer weist auf den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/2591](#), hin, der auf der Tagesordnung noch nicht ausgewiesen sei. Insgesamt stelle der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in der Ausgestaltung des Änderungsantrags der Regierungsfractionen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die Fraktion der PIRATEN werde deshalb diesem auch zustimmen, sollte der von ihr vorgelegte Änderungsantrag abgelehnt werden.

Abg. Dr. Dolgner stellt klar, ein Ziel der Gesetzgebung sei es, dass jemand, der im Laufe der ersten Amtsperiode in das Versorgungsalter hineinwachse, jetzt nicht mehr gezwungen werde, noch einmal anzutreten, um einen Versorgungsanspruch zu erhalten. Seine Fraktion unterstütze den Ansatz, keine Altersbeschränkung mehr aufzustellen. Das bedeute aber nicht, dass er der Auffassung sei, dass alle 18-Jährigen auch ideale Bürgermeister seien. Er halte es für nicht unproblematisch, dass keine Anforderung an die Qualifikation eines Bürgermeisters gestellt würden, anders als an seine Verwaltungsmitarbeiter, die alle möglichen Anforderungen erfüllen müssten.

Abg. Nicolaisen kündigt an, dass ihre Fraktion sowohl den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP als auch den vorliegenden Änderungsantrag der Regierungsfractionen unterstützen könne. Auch die Seniorenunion habe gefordert, dass die Altersgrenze nach oben offener werden müsse. Ihre Fraktion werde deshalb den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung unterstützen.

Abg. Dr. Klug nimmt Bezug auf Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung, im Änderungsantrag der Regierungsfractionen, [Umdruck 18/4074](#). Darin werde für § 57 Absatz 3 GO die Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

Aus dieser Formulierung gehe nicht eindeutig hervor, ob auch eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze 18 Jahre alt sein müsse, um zum Bürgermeister gewählt zu werden. Diese Voraussetzung, die sich für deutsche Staatsbürger aus der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag ergebe, sei nach dieser Gesetzesformulierung auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht anzuwenden.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, die Intention sei nicht, auch unter 18-Jährige zum Bürgermeister wählen zu lassen. Fraglich sei also, wie man das rechtlich ausgestalte. Vielleicht reiche dazu auch eine begleitende Erklärung aus. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst, rät dazu, hierüber direkt im Gesetz Klarheit zu schaffen, um möglichst Auslegungsfragen von Anfang an zu vermeiden.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, die Regierungsfractionen nähmen diesen Hinweis dankend auf, schlugen vor dem Hintergrund aber vor, die abschließende Beratung zum Gesetzentwurf auf die nächste Woche zu verschieben.

Abg. Dr. Klug regt an, eine Formulierung in die Richtung zu wählen: Wählbar ist, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. - Abg. Dr. Breyer merkt an, mit der Formulierung seien dann aber auch ausländische Staatsangehörige, die beispielsweise unter einer Betreuung stünden, wählbar, unter Betreuung stehende deutsche Staatsangehörige dagegen nicht, da für sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Deutschen Bundestag gelten. Er rege deshalb an, hier noch eine andere Formulierung zu finden.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, seine abschließende Beratung in seiner Sitzung in der kommenden Woche durchzuführen und dem Landtag zu seiner März-Tagung eine Empfehlung zu dem Gesetzentwurf zuzuleiten.

Zu Punkt 7, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin